

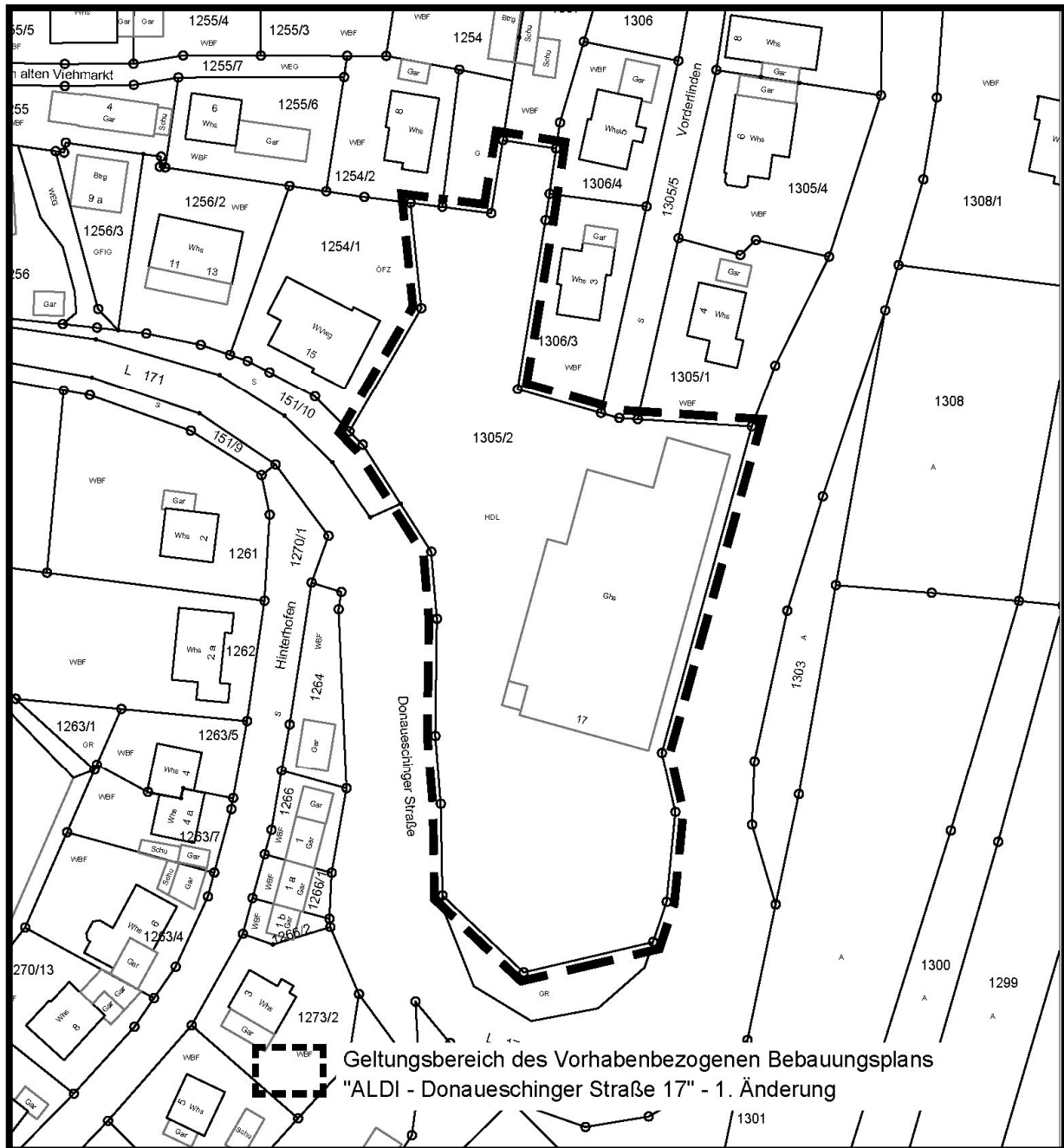
# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzungsbeschluss (Inkrafttreten)

### 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI – Donaueschinger Straße 17“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI – Donaueschinger Straße 17“, Gemarkung Bonndorf in der Fassung vom 24.07.2023 und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 24.07.2023 nach § 74 LBO i. V. m. § 4 GemO und dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 21.02.2023 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2023. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,61 ha. Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



## **Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „ALDI - Donaueschinger Straße 17“ – 1.Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

### **Bestandteile der Beifügungen**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „ALDI - Donaueschinger Straße 17“ – 1. Änderung besteht aus den Satzungen, dem gemeinsamen Zeichnerischen Teil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Maßstab 1:500 (Fassung vom 24.07.2023) und den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Fassung vom 24.07.2023) sowie den Örtlichen Bauvorschriften zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Fassung vom 24.07.2023) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Fassung vom 21.02.2023). Beigefügt sind die gemeinsame Begründung (Fassung vom 24.07.2023), die Schall-Immissions-Prognose für den Neubau einer ALDI-Verkaufsstätte Donaueschinger Straße, Bericht Nr. 200302a (Fassung vom 24.04.2003), das Einzelhandelskonzept „Bonndorf im Schwarzwald“ (Fassung vom 15.05.2013) und die Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Erweiterung von Aldi in Bonndorf (Fassung vom August 2022 mit Ergänzungen Juni 2023).

### **Einsichtnahme**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „ALDI - Donaueschinger Straße 17“ – 1. Änderung sowie die Örtlichen Bauvorschriften und der Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogene Bebauungsplan, einschließlich seiner Beifügungen können ab sofort im Rathaus Bonndorf, Zimmer Nr. 13, Stadtbauamt, Martinstr. 8, 79848 Bonndorf i. Schw., während den üblichen Dienstzeiten von Jedermann eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen etc. und dem Bebauungsplan beigefügten Gutachten liegen an der Stelle zur Einsichtnahme bereit, an der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann (§ 10 Abs. 3 BauGB).

### **Internet**

Der Bebauungsplan wird gem. § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung in das Internet eingestellt und kann unter [www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html](http://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html) abgerufen werden.

### **Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1, 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bonndorf i. Schw. geltend gemacht worden sind. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bonndorf i. Schw. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bonndorf i. Schw., den 26.10.2023

Marlon Jost, Bürgermeister